



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Branden-
burg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thü-
ringen

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt
Referat 508

Bundesministerium der Finanzen
Referat E C 1
Referat III A 5 (Zoll)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat II A 7

Bundespolizeidirektion

- jeweils nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2181

FAX +49 (0)1888 681-52181

BEARBEITET VON Dr. Oliver Maor

Referat M I 3

E-MAIL mi3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. September 2005

AZ M I 3 - 937 115-33/0

BETREFF **Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12)**

HIER Einstweilige Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 20 Abs. 1 der im Betreff genannten Richtlinie (im Folgenden: RL) verpflichtet, bis spätestens zum 3. Oktober 2005 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der RL nachzukommen.

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der RL bereits weitestgehend erfolgt. Eine vollständige Anpassung des AufenthG an die Vorgaben der RL durch das geplante zweite Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze war auf Grund der unerwartet eingetretenen politischen Situation in Deutschland nicht möglich.



SEITE 2 VON 4 Die vollständige materielle Umsetzung der Vorgaben der RL kann allerdings auch auf der Grundlage des bestehenden Bundesrechts durch die Ausübung gebundenen Ermessens erfolgen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie treffen die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat, also auch die Länder und ihre Behörden. Damit Deutschland die Verpflichtungen aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht so weit wie möglich erfüllt, bitte ich, die Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Landes anzuweisen, ab dem 3. Oktober 2005 wie folgt zu verfahren:

1. Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Ausländern und Deutschen (Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 und 3 RL)

Die Geltungsdauer der an einen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Ausländers oder eines Deutschen zum Zwecke des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnis darf die Geltungsdauer der dem Ausländer erteilten Aufenthaltserlaubnis, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht überschreiten. Im Fall der erstmaligen Erteilung beträgt die Geltungsdauer mindestens ein Jahr, sofern sich aus dem vorstehenden Satz nichts Abweichendes ergibt.

2. Absehen vom Erfordernis des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung und des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums bei bestimmten Flüchtlingen (Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1, 2. und 3. Unterabsatz RL)

Das nach § 29 Abs. 2 AufenthG eingeräumte Ermessen ist als gebundenes Ermessen wie folgt auszuüben:

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt, wird stets von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen, wenn

- der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und
- die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.



3. Herabsetzung der Wartefrist von fünf auf zwei Jahre beim Ehegattennachzug zu Ausländern (Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Buchstabe d RL)

Das nach § 30 Abs. 2 AufenthG eingeräumte Ermessen ist als gebundenes Ermessen wie folgt auszuüben:

Wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet (Bezugsperson), seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist stets von dem Erfordernis des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzusehen, wonach die Ehe bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Bezugsperson bereits bestanden haben muss. Die weitere Voraussetzung, dass die Dauer des Aufenthaltes der Bezugsperson voraussichtlich über ein Jahr betragen wird, ist in diesen Fällen ohnehin stets erfüllt.

4. Erteilung von Aufenthaltstiteln an personensorgeberechtigte Elternteile eines unbegleiteten Minderjährigen (Umsetzung des Artikels 10 Abs. 3 Buchstabe a RL)

§ 36 AufenthG ist dahin gehend konkretisierend auszulegen, dass eine außergewöhnliche Härte im Sinne der Vorschrift vorliegt, wenn sich ein unbegleiteter Minderjähriger im Bundesgebiet aufhält und ein Verwandter in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Elternteil, Adoptivelternteil) zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihm einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten will. In diesem Falle ist das Ermessen als gebundenes Ermessen so auszuüben, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

„Unbegleiteter Minderjähriger“ ist in diesem Sinne ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der

- ohne Begleitung eines für ihn nach den Gesetzen oder nach Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder
- ohne Begleitung im Bundesgebiet zurückgelassen wird, nachdem er in das Bundesgebiet eingereist ist.

(vgl. Artikel 2 Buchstabe f RL).

„Flüchtling“ ist der unbegleitete Minderjährige dann, wenn er als Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt (vgl. Artikel 2 Buchstabe b RL).

Diese Auslegung steht unter anderem mit Nr. 22.1.2.2 der früheren Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (BAnz. Nr. 188a vom 6. Oktober 2000) und Nr. 36.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. Dezember 2004 im Einklang.



5. Geltung im Visumverfahren

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gelten die vorstehenden Erwägungen auch im Verfahren zur Erteilung eines nationalen Visums.

Ich bitte Sie, mir die Erlasse zu übersenden, mit denen Sie die vorstehenden Vorgaben umsetzen, damit die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, die praktische Umsetzung der RL nachzuweisen.

Im Auftrag
Dr. Maor